

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

1./198 7

Düsseldorf, den 21.01.1987

Seite 2 - 10

Satzung der Studentenschaft der
Universität Düsseldorf

Seite 11

Beitragsordnung der Studentenschaft
der Universität Düsseldorf

Seite 12 - 13

Änderung der Richtlinien für die Durch-
führung der Auswahlgespräche in den
Studiengängen Medizin und Zahnmedizin
vom 23.12.1986

Seite 14 - 17

Neubekanntgabe der Richtlinien für die
Durchführung der Auswahlgespräche
in den Studiengängen Medizin und Zahn-
medizin vom 23.12.1986

Satzung der Studentenschaft der Universität Düsseldorf

Übersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
 - § 2 Aufgaben der Studentenschaft
 - § 3 Rechte und Pflichten der Student/inn/en
 - § 4 Organe der Studentenschaft
- II. Urabstimmung
 - § 5 Gegenstand und Gültigkeit
 - § 6 Verfahren
- III. Vollversammlung (VV)
 - § 7 Vollversammlung
- IV. Das Studentenparlament (SP)
 - § 8 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit
 - § 9 Wahl des SP
 - § 10 Präsidium des SP
 - § 11 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums
 - § 12 Einberufung des SP
 - § 13 Beschlüsse des SP
 - § 14 Ausschüsse des SP
 - § 15 Auflösung des SP
- V. Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)
 - § 16 Aufgaben und Zusammensetzung
 - § 17 Wahl und Abwahl des AStA
 - § 18 Geschäftsverteilung und Beschlüsse
 - § 19 Anwesenheits- und Auskunftspflicht
- VI. Der Rechtsausschuß
 - § 20 Aufgaben und Zuständigkeit
 - § 21 Zusammensetzung und Wahl
 - § 22 Verfahren
- VII. Fachschaften
 - § 23 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften
 - § 24 Organe der Fachschaft
- VIII. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - § 25 Haushaltsplan und Haushaltsjahr
 - § 26 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuß
- IX. Schlußbestimmungen
 - § 27 Ergänzende Ordnungen
 - § 28 Übergangsregelungen
 - § 29 Inkrafttreten und Satzungsänderung

Satzung der Studentenschaft der Universität Düsseldorf

I Allgemeines

§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Student/in im Sinne dieser Satzung ist jede/r ordentlich immatrikulierte Student/in der Universität Düsseldorf.
- (2) Die Gesamtheit der Student/inn/en der Universität Düsseldorf bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen.

§2 Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Universität mit.
- (3) Die Studentenschaft hat unbeschadet anderer Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Gesamtheit der Student/inn/en und die Unterstützung einzelner Student/inn/en im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse,
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange ihrer Mitglieder,
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins sowie der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder,
 - e) die Pflege überörtlicher und internationaler Studentenbeziehungen,
 - f) die Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder,
 - g) den Hochschulsport zu fördern.

§3 Rechte und Pflichten der Student/inn/en

- (1) Jede/r Student/in unterliegt mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Jede/r Student/in hat das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags- und Anfragerecht bei den Organen der Studentenschaft in ihn/sie individuell betreffenden Angelegenheiten und kann Ämter in der studentische Selbstverwaltung bekleiden. Er/sie kann sich jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die Organe wenden.
- (3) Jede/r Student/in ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studentenschaft zu entrichten. Hierzu erläßt das Studentenparlament eine Beitragsordnung.

§4 Organe der Studentenschaft

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind:
 - a) das Studentenparlament (SP)
 - b) der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)
 - c) der Rechtsausschuß (RA), der Ältestenrat im Sinne des WissHG ist.
- (2) Die Sitzungen der Organe der Studentenschaft müssen unter Angabe der Tagesordnung am Tage der Einladung öffentlich angekündigt werden.
- (3) Die Organe haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht die Personalangelegenheiten der Angestellten der Studentenschaft betreffen, unverzüglich für fünf Vorlesungstage an einem dafür vorgesehenen Platz in allgemein zugänglichen Räumen des ASTA auszuhängen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere die jeweils betroffenen Student/inn/en über die gefaßten Beschlüsse angemessen informiert werden.
- (4) Die Sitzungen der Organe der Studentenschaft sind öffentlich, außer wenn Personalangelegenheiten der Angestellten der Studentenschaft behandelt werden.

II Urabstimmung

§5 Gegenstand und Gültigkeit

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschlußfassende Funktion selbst aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach §8 (2) a)-c) (Aufgaben des SP) dieser Satzung sein.
- (3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§6 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mehr als 10 v.H. der Mitglieder der Studentenschaft dies schriftlich verlangt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist gleich und geheim. §9 (2) (Wahlrecht) gilt sinngemäß.
- (3) Eine Urabstimmung beginnt spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim SP-Präsidium und muß mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung hochschulöffentlich angekündigt werden.
Sie wird in einem Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Der Beschlusstext muß so formuliert sein, daß nur die Entscheidungen "Ja" und "Nein" möglich sind. Wenn das SP nichts anderes beschließt, hat der AStA für eine ordnungsgemäße Durchführung der Urabstimmung Sorge zu tragen. Die Wahlordnung der Studentenschaft gilt entsprechend.
- (4) Die Zahl der Urnen beträgt mindestens eine pro Fachbereich und höchstens eine pro angefangene 1500 Studenten; sie werden in der Regel von 9 - 17 Uhr aufgestellt.

III Vollversammlung (VV)

§7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studentenschaft; sie dient der Meinungsbildung in der Studentenschaft.
- (2) Die VV wird mindestens einmal im Semester vom AStA einberufen. Darüber hinaus findet sie auf Beschluß des SP, des AStA oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Studentenschaft statt.
- (3) Die Durchführung obliegt einer auf der VV zu wählenden Versammlungsleitung auf Grundlage der Geschäftsordnung des SP.
- (4) Die Wahl der Versammlungsleitung wird vom SP-Präsidium durchgeführt.

IV Das Studentenparlament (SP)

§8 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. §5 (1) (Urabstimmung) bleibt unberührt.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,
 - c) Die Satzung der Studentenschaft sowie eine Fachschaftsrahmenordnung, eine Beitragsordnung und eine Wahlordnung zu beschließen,
 - d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren,
 - e) den/die AStA-Vorsitzende/n und seine/ihre Stellvertreter/innen zu wählen und die Referenten/innen zu bestätigen,
 - f) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,
 - g) die studentischen Vertreter/innen in die Organe des Studentenwerks zu wählen; dies gilt auch für die Mitgliedschaft in anderen Gremien, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für alle anderen Organe und Kommissionen der Studentenschaft, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann der Zustimmung des SP bedürfen.

§9 Wahl des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studentenschaft der Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Dem SP gehören 17 Mitglieder an.
- (3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. Das SP wird auf 57 Wochen gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen SP. Die Neuwahl findet mindestens 49, spätestens 55 Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt. Das SP tritt spätestens 2 Wochen nach der Wahl zusammen.

§10 Das Präsidium des SP

- (1) Das SP wählt unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Diese bilden das Präsidium.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft das Parlament ein, leitet die Verhandlungen und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter. Er/sie wird im Verhinderungsfalle oder auf seine/ihre Weisung durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
- (3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des SP kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des SP die Wahl eines/r Sitzungsleiters/in für diese Sitzung.

§11 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums

- (1) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden einzeln und in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des SP gewählt.
- (2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in können nur einzeln abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des SP ein/e Nachfolger/in gewählt wird.

§12 Einberufung des SP

- (1) Das SP wird mindestens zweimal im Semester unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und durch Aushang einberufen. Die Einladung muß - außer in dringlichen Fällen - mindestens vier Werktage vor der SP-Sitzung abgesandt werden. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen und keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.
- (2) Es muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des SP, ein Ausschuß oder der AStA-Vorstand dies verlangen.
- (3) Die Mitglieder des SP sind zur Teilnahme an den Sitzungen des SP verpflichtet.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§13 Beschlüsse des SP

- (1) Ein Beschluß ist gültig, wenn
 - a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
 - b) mehr als die Hälfte der SP-Mitglieder anwesend war und
 - c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat, sofern keine Sonderregelung gilt.
- (2) Ist die Bedingung nach §13 (1) b) nicht erfüllt, so ist das SP beschlußunfähig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb einer Woche eine weitere Sitzung des SP stattfinden, bei der die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Darauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse des SP können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder aufgehoben werden.
- (4) Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des SP.

§14 Ausschüsse des SP

- (1) Das SP bestellt als ständigen Ausschuß den Haushaltsausschuß, der in seiner Mehrheit aus SP-Mitgliedern bestehen soll. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören. Er hat die Aufgaben gemäß §26 (Haushaltsplan).
- (2) Das SP bestellt als ständigen Ausschuß den Finanzprüfungsausschuß. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Er hat die Aufgaben gemäß §27 (Kassenprüfung).
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los. Wechselt ein Mitglied die Fraktion, wird der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen davon nicht berührt.
- (4) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke weitere Ausschüsse einsetzen.

§15 Auflösung des SP

- (1) Der/die Vorsitzende muß das SP auflösen, wenn dieses die Auflösung mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder beschließt.
- (2) Innerhalb der nächsten 6 Vorlesungswochen haben Neuwahlen stattzufinden. Das SP setzt vor seiner Auflösung einen Wahlausschuß ein und bestimmt den Wahltermin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

V Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)

§16 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des SP aus und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft. §5(3) (Urabstimmung) bleibt unberührt.

- (2) Der AStA besteht aus einem/r Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/innen, sowie den Referentinnen und Referenten. Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen bilden den AStA-Vorstand.
- (3) Mitglieder des SP-Präsidiums können dem AStA nicht angehören.

§17 Wahl und Abwahl des AStA

- (1) Für die Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands finden die Bestimmungen des §11 (Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums) sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden endet mit der Neuwahl des AStA-Vorstands. Die Amtszeit der Stellvertreter/innen und Referent/innen endet mit dem Ende der Amtszeit des/der Vorsitzenden.
Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet vorzeitig durch
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) konstruktives Mißtrauensvotum im SP.Die Amtszeit der Referentinnen und Referenten endet vorzeitig durch
 - a) Rücktritt, der dem SP-Präsidium und dem AStA-Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) die Entlassung durch den/die AStA-Vorsitzende/n mit Zustimmung des SP.Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so muß unverzüglich eine Neuwahl angesetzt werden.
- (3) Referent/innen werden von dem/der AStA-Vorsitzenden dem SP für ein bestimmtes Referat vorgeschlagen; der Vorschlag ist angenommen, wenn er im SP mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen findet.
- (4) Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, bis zur Amtsübernahme der Nachfolger die Geschäfte weiterzuführen.

§18 Geschäftsverteilung und Beschlüsse

- (1) Der/die AStA-Vorsitzende regelt mit Zustimmung des SP die Zuständigkeit der Referent/innen.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referent/innen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie sind dem AStA-Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Der AStA tagt in der Vorlesungszeit mindestens 14-tägig.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStAs, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§19 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

- (1) Ein Vorstandsmitglied nimmt grundsätzlich an SP-Sitzungen teil.
- (2) AStA-Mitglieder sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des SP-Präsidiums oder des/der Vorsitzenden eines SP-Ausschusses bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des AStA sind dem SP jederzeit auf Verlangen rechnungs- und auskunftspflichtig. Insbesondere kann eine Fraktion oder eine Gruppe von mind. 3 SP-Mitgliedern auf Antrag Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA nehmen. Dem Antrag ist vom SP stattzugeben. Den Mitgliedern des SP und seinen Ausschüssen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; insbesondere kann der Haushaltsausschuß jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (4) Der Finanzreferent kann mit Zustimmung des/der AStA-Vorsitzenden weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Dies gilt auch für Kassenanordnungen.

VI Der Rechtsausschuß (RA)

§20 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Rechtsausschuß ist das Beratungs- und Schlichtungsorgan für alle übrigen Organe der Studentenschaft und der Fachschaften. Er ist diesen gegenüber unabhängig und selbstständig.
- (2) Der Rechtsausschuß beschließt insbesondere bei Satzungsbeschwerden, Kompetenzstreitigkeiten und Wahlanfechtungen. Der RA fällt einen verbindlichen Schiedsspruch, dem sich die Streitbeteiligten zu unterwerfen haben. Er wird auf Antrag eines anderen Organs oder von Student/inn/en im Bezug auf die anderen Organe tätig.
- (3) Der RA entscheidet über Beanstandungen des/der AStA-Vorsitzenden gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen von SP oder AStA. Entsprechendes gilt für Beanstandungen des Fachschaftsrats gegenüber Fachschaftsvertretung oder Fachschaftsvollversammlung. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§21 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der RA besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines nicht Student/in im Sinne dieser Satzung sein muß. Sie werden vom SP unter Berücksichtigung von §14(3) (Ausschüsse des SP) gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im RA ist unvereinbar mit allen anderen Ämtern in der Studentenschaft.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des RA beträgt ein Jahr und endet vorzeitig durch
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.Abwahl eines Mitgliedes ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des SP möglich.

§22 Verfahren

- (1) Der RA wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Ihm/ihr obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen, sowie die Bekanntmachung der Entscheidungen.
- (2) Anträge an den RA nehmen seine Mitglieder sowie Mitglieder des AStA-Vorstandes entgegen. Sie sind unverzüglich an den/die Vorsitzende/n des RA weiterzuleiten, der/die dann unverzüglich eine Sitzung einberuft.

VII Fachschaften

§23 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Studentenschaft der Universität Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die Student/inn/en eines Studienfaches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

Allgemeine Sprachwissenschaft	Medizin
Anglistik	Zahnmedizin
Erziehungswissenschaft und Entwicklungspsychologie	Biologie
Germanistik	Chemie
Geschichte	Geographie
Klassische Philologie	Mathematik
Philosophie	Pharmazie
Romanistik	Physik
Sozialwissenschaften	Psychologie
Sport	
- (2) Die Fachschaften haben folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Gesamtheit der Student/inn/en eines Studienfaches und die Unterstützung einzelner Student/inn/en eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse,
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,

- c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder,
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder,
 - e) die Pflege überörtlicher und internationaler Studentenbeziehungen auf Fachebene.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel aus der Studentenschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel.
- (4) Das Nähere regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§24 Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind:
- a) die Fachschaftsvollversammlung,
 - b) der Fachschaftsrat,
 - c) die Fachschaftsvertretung.
- (2) Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, daß Organe der Fachschaft nur Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsrat sind.

VIII Haushalts- und Wirtschaftsführung

§25 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und nach Beratung im Haushaltsausschuß vom SP festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan muß Zuweisungen an die Fachschaften ausweisen, die als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden. Dabei sind die Aufgaben der Fachschaften und die Anzahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (4) Der Haushaltsplan ist mindestens zwei Wochen vor seiner Feststellung im SP dem Haushaltsausschuß vorzulegen. Dieser erarbeitet zusammen mit dem/der Finanzreferenten/in eine Stellungnahme für die Beschlußfassung im SP. Der Haushaltsplan mit seinem Kommentar und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses werden den Mitgliedern des SP zugesandt; dies geschieht spätestens mit der Einladung zur folgenden SP-Sitzung, auf der der Haushaltsplan dann festgestellt wird.
- (5) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlußprüfung des Finanzprüfungsausschusses sind, sobald sie vorliegen und mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des SP über die Entlastung des AStA, dem Haushaltsausschuß zu Stellungnahme vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor Beschlußfassung im SP hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (6) Das SP kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, daß Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen außer auf Sparkonten auch auf anderen gegen Mißbrauch gesicherten Anlageformen deponiert werden können. Für jede Rücklage ist ein Beschluß notwendig.

§26 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuß

- (1) Die Kassenprüfung wird vom Finanzprüfungsausschuß (FPA) des SP durchgeführt.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
- a) der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 - b) die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 - c) die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und
 - d) die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch der

Kassenbestand aufzunehmen ist.

- (3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses führt der FPA eine Kassenprüfung als Jahresabschlußprüfung durch.

IX Schlußbestimmungen

§27 Ergänzende Ordnungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft kann vom SP durch den Erlaß ergänzender Ordnungen geregelt werden.

§28 Übergangsregelungen

Alle Organe der Studentenschaft und der Fachschaften bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neukonstituiert haben.

§29 Inkrafttreten und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann vom SP mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung im SP und ihrer Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Verabschiedet auf der Sitzung des Studentenparlaments vom 16.12.1986
mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

Werner Klüfer

Werner Klüfer
(SP - Präsident)

Genehmigt durch Beschluß des Rektorats der Universität Düsseldorf
vom 09.12.1986

Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Düsseldorf

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Satzung der Studentenschaft ist jede/r Student/in verpflichtet, einen Beitrag für die Studentenschaft zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle an der Universität Düsseldorf immatrikulierten Student/inn/en sind beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag dient zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft.
- (3) Er ist in jedem Semester, für das der/die betreffende Student/in immatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt ist, zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht am Tage der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung, auch wenn dieser in das bereits begonnene Semester fällt.
- (4) Der Studentenschaftsbeitrag ist zum Zeitpunkt des Antrages auf Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung an die Universität zu zahlen.
- (5) Der Beitrag für die Studentenschaft wird von der Universität kostenfrei erhoben (§ 78 Abs. 4 WissHG).

§ 3 Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag für die Studentenschaft wird auf 16,70 DM festgelegt.
- (2) Dieser Beitrag wird wie folgt verteilt:

Hilfsfonds für bedürftige Student/inn/en	: 1,20 DM
Gesundheitsfürsorge	: 0,50 DM
Kultur	: 1,00 DM
Sport	: 1,00 DM
Beitrag für den AStA	: 13,00 DM.

§ 4 Änderung

Die Beitragsordnung kann vom SP mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder und durch Urabstimmung geändert werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung im SP und ihrer Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sozialbeitragsordnung der Studentenschaft der Universität Düsseldorf vom 26.9.1975 außer Kraft.

Genehmigt durch Beschluß des Rektorats der Universität Düsseldorf
vom 09.12.1986

Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 23.12.1986.

Ich ändere die Richtlinien über die Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 23.12.1986 wie folgt:

1. Die bisherigen Ziffern 3.2 und 3.3 werden nunmehr zu den Ziffern 3.1 und 3.2.
2. In der neuen Ziffer 3.2, letzter Satz, werden die Worte "das Gespräch" durch die Worte "diese Vorbesprechung" ersetzt.

3. Die bisherige Ziffer 3.4 erhält als neue Ziffer 3.3 folgende Neufassung:

"Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlgespräche bilden die einzelnen Kommissionen eine Rangfolge unter den von ihnen geprüften Bewerbern und teilen diese dem Rektor mit."

4. Die bisherige Ziffer 3.1 erhält als neue Ziffer 3.4 folgende Fassung:

"Auf der Grundlage der Zahl der in den einzelnen Kommissionen tatsächlich geprüften Bewerber ordnet der Rektor den einzelnen Kommissionen unter Anwendung des Verfahrens "Hare-Niemeyer" Studienplatzzahlen wie folgt zu:
Er bildet einen Quotienten bestehend aus der Gesamtzahl der von der ZVS gemeldeten Plätze als Zähler und der Gesamtzahl der in allen Kommissionen tatsächlich geprüften Bewerber als Nenner. Zunächst einmal erhält jede Kommission so viele Studienplätze zugeteilt, wie sich aus der Multiplikation des zuvor genannten Quotienten mit der Zahl der tatsächlich geprüften Bewerber ohne Berücksichtigung der Dezimalstellen ergibt. Sodann werden die verbleibenden Studienplätze den Kommissionen in der Reihenfolge der Größe der Dezimalstellen zugeordnet. Im Falle gleicher Größe von Dezimalstellen entscheidet das Los. Die Berechnung und gegebenenfalls erforderliche Verlosung wird vom Leiter des Studentensekretariates vorgenommen."

5. Ziffer 3.5 erhält nunmehr folgende Fassung:

"Auf der Grundlage der von den Kommissionen aufgestellten Rangfolge und der Berechnung gemäß der Ziffer 3.4 bestimmt der Rektor diejenigen Bewerber, denen einer der von der ZVS gemäß § 24 Abs. 3 Vergabe VO ermittelten Studienplätze im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin zugewiesen wird. Sodann versendet die Verwaltung entsprechende Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerber und teilt der ZVS die Namen der zugelassenen Bewerber mit."

6. Ziffer 3.6 behält seine bisherige Fassung.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 13.1.1987



(Prof.Dr.Kaiser)

Neubekanntgabe der Richtlinien für die Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 23.12.1986

Ich mache die Richtlinien für die Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.1.1987 neu bekannt:

1. Zusammensetzung der Auswahlkommissionen

1.1 Für die Durchführung der Auswahlgespräche im Studiengang Medizin werden vom Rektor 5 Kommissionen (I-V) mit jeweils 2 Mitgliedern und 1 Stellvertreter gebildet. Der Dekan bzw. Prodekan der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf ermittelt, sofern freiwillige Meldungen hierzu nicht ausreichen, im Wege des Losverfahrens die Namen der als Mitglieder bzw. Stellvertreter zu bestellenden hauptamtlichen Professoren der Medizin. Der Dekan übermittelt dem Rektor die Namen der zur Verfügung stehenden Professoren unter Beifügung einer Zustimmungserklärung jedes einzelnen Professors.

Der Rektor weist die ihm benannten Professoren im Wege des Losentscheids den einzelnen Kommissionen als Mitglied bzw. Stellvertreter zu und teilt den betreffenden Professoren ihre Bestellung als Mitglied bzw. Stellvertreter schriftlich mit.

1.2 Im Studiengang Zahnmedizin wird die Kommission entsprechend der Regelung der Ziffer 1.1 vom Rektor bestellt, wobei ein Mitglied und ein Stellvertreter aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Zahnmedizin, und das weitere Mitglied aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Medizin ausgelost wird.

1.3 Mitglieder der unter 1.1 und 1.2 genannten Kommissionen brauchen an weiteren Auswahlgesprächen so lange nicht teilzunehmen, bis alle in Betracht kommenden hauptamtlichen Hochschullehrer berücksichtigt worden sind. Eine freiwillige Teilnahme an Folgeverfahren ist stets möglich.

2. Termine und Ort der Auswahlgespräche

2.1 Die Mitglieder der Kommission sowie deren Stellvertreter gem. 1.1 und 1.2 vereinbaren unverzüglich nach Bildung der Kommissionen Zeit und Ort der Auswahlgespräche unter Berücksichtigung der terminlichen Gegebenheiten und teilen das Ergebnis dem Rektor mit. Gleichzeitig teilen sie die Adresse mit, an die der Rektor für die Kommission bestimmte Akten und Unterlagen versendet.

2.2 Die Mitglieder der Kommissionen teilen in verschlossenen Umschlägen dem Rektor die Namen solcher Personen mit, deren Bewerbung sie erwarten und deren Zuordnung zu ihrer Kommission unter dem Gesichtspunkt der Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes nicht in Betracht kommt. Von einer Befangenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um den Ehegatten bzw. Verwandte gerader Linie des Kommissionsmitgliedes handelt. Im übrigen hat jedes Kommissionsmitglied unter Würdigung des Einzelfalles bei Anlegung strengster Maßstäbe darüber zu befinden, ob einem Bewerber gegenüber die notwendige Unparteilichkeit der Entscheidung gewahrt ist.

2.3 Die Teilnehmer am Auswahlgespräch für Medizin erhalten entsprechend der alphabetischen Abfolge ihrer Namen eine Ordnungszahl. Die Zuständigkeit der Kommissionen für das Fach Medizin regelt sich wie folgt:

Kommission	I	Endziffern 1 und 6
Kommission	II	Endziffern 2 und 7
Kommission	III	Endziffern 3 und 8
Kommission	IV	Endziffern 4 und 9
Kommission	V	Endziffern 5 und 0.

Die Kommission VI ist zuständig für alle Teilnehmer des Auswahlgespräches im Studiengang Zahnmedizin.

2.4 Im Falle der Befangenheit von Mitgliedern der Kommissionen I-V wird im Losverfahren der entsprechende Teilnehmer einer der anderen Kommissionen zugeordnet und bei dieser wiederum im Losverfahren der auszutauschende Teilnehmer ermittelt. Tritt in der Kommission für den Studiengang Zahnmedizin ein Fall der Befangenheit auf, so hat der Stellvertreter für das betreffende Kommissionsmitglied an dem Auswahlgespräch teilzunehmen.

2.5 Die Bewerber werden zu dem jeweiligen Auswahlgespräch unter Übersendung eines Fragebogens eingeladen. Der Bewerber hat Angaben über Schulzeiten, Wehrdienst/Ersatzdienst und andere Tätigkeiten durch Vorabübersendung von Fotokopien der Zeugnisse bzw. Bescheinigungen gleichzeitig mit der Rücksendung des Fragebogens und der Mitteilung, daß er am Auswahlgespräch teilnimmt, glaubhaft zu machen. Die Originale und der Personalausweis sind beim Auswahlgespräch vorzulegen.

2.6 Nach Eingang werden unverzüglich die Unterlagen der Teilnehmer an die unter 2.1 genannte Dienstadresse der jeweiligen Kommission übersandt.

3. Durchführung des Auswahlgespräches

3.1 Jede Kommission führt in Anwesenheit beider Mitglieder mit jedem Bewerber ein Einzelgespräch von mindestens 30 minütiger Dauer durch. Der Stellvertreter muß bei allen Auswahlgesprächen anwesend sein, er wirkt jedoch bei der Durchführung und Beurteilung des Auswahlgespräches des einzelnen Bewerbers solange nicht mit, solange beide Hauptmitglieder anwesend sind.

3.2 Im Rahmen des Vorstellungsgespräches sind folgende Themenkreise anzusprechen:

Vorbereitung auf das Medizinstudium
bzw. Zahnmedizinstudium

Vorstellungen über Aufbau und Inhalt
des Medizinstudiums bzw. Zahnmedizin-
studiums sowie die ärztlichen Aufga-
ben und Tätigkeiten

Vorstellung über die ärztliche Ethik

Motivation für das Studium der Medi-
zin bzw. Zahnmedizin.

Fernerhin sind Gesamteindruck und Gesprächsverhalten zu bewerten.

Auf der Grundlage der in Satz 1 genannten Themenkreise stimmt der Rektor in einer Vorbesprechung mit allen Kommissionsmitgliedern den für die Ermittlung des Maßes an Eignung und Motivation anzuwendenden Bewertungsmaßstab ab. Über diese Vorbesprechung wird ein Protokoll gefertigt, das ausschließlich den Kommissionsmitgliedern zugänglich gemacht werden darf.

3.3 Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlgespräche bilden die einzelnen Kommissionen eine Rangfolge unter den von ihnen geprüften Bewerbern und teilen diese dem Rektor mit.

3.4 Auf der Grundlage der Zahl der in den einzelnen Kommissionen tatsächlich geprüften Bewerber ordnet der Rektor den einzelnen Kommissionen unter Anwendung des Verfahrens "Hare-Niemeyer" Studienplatzzahlen wie folgt zu:

Er bildet einen Quotienten bestehend aus der Gesamtzahl der von der ZVS gemeldeten Plätze als Zähler und der Gesamtzahl der in allen Kommissionen tatsächlich geprüften Bewerber als Nenner. Zunächst einmal erhält jede Kommission so viele Studienplätze zugeteilt, wie sich aus der Multiplikation des zuvor genannten Quotienten mit der

Zahl der tatsächlich geprüften Bewerber ohne Berücksichtigung der Dezimalstellen ergibt. Sodann werden die verbleibenden Studienplätze den Kommissionen in der Reihenfolge der Größe der Dezimalstellen zugeordnet. Im Falle gleicher Größe von Dezimalstellen entscheidet das Los. Die Berechnung und gegebenenfalls erforderliche Verlosung wird vom Leiter des Studentensekretariates vorgenommen.

- 3.5 Auf der Grundlage der von den Kommissionen aufgestellten Rangfolge und der Berechnung gemäß der Ziffer 3.4 bestimmt der Rektor diejenigen Bewerber, denen einer der von der ZVS gemäß § 24 Abs. 3 Vergabe VO ermittelten Studienplätze im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin zugewiesen wird. Sodann versendet die Verwaltung entsprechende Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerber und teilt der ZVS die Namen der zugelassenen Bewerber mit.
- 3.6 Nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche nicht besetzte Studienplätze werden unverzüglich der ZVS gemeldet.

Diese Richtlinien treten am 15. Dezember 1986 in Kraft. Sie werden in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 6. April 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13.1.1987



(Prof. Dr. Kaiser)